

GVG § 119 Abs. Nr. 1 b

In Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist trotz Auslandsberührung nicht das OLG, sondern das LG für das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Amtsgerichts zuständig.

Leitsatz vom Einsender

OLG Stuttgart, Beschluss vom 6.2.2006

8 W 589/05

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer sind Rechtsanwälte, die eine Wohnungseigentümergeinschaft im Beschlussanfechtungsverfahren vertreten haben. Mehrere Wohnungseigentümer haben ihren Wohnsitz im Ausland. Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts durch das Amtsgericht legten die Rechtsanwälte aus eigenem Recht gem. § 33 Abs. 3 RVG Beschwerde zum Oberlandesgericht ein. Sie sind unter Verweis auf § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG der Auffassung, das Oberlandesgericht sei hier wegen der Auslandsberührung zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Das OLG Stuttgart hat die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung der Beschwerdezuständigkeit in § 119 Abs. 1 Nr. 1 WEG/GVG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nur eine Neuregelung für Verfahren nach der ZPO und nicht auch eine Neuregelung der Beschwerdezuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen. Letztere ist gern. § 19 Abs. 2 FGG umfassend den Landgerichten zugewiesen ist (vgl. Hannich/Meyer-Seitz, ZPO-Reform, Anm. zu § 119 ZPO, S. 517 unten). Für eine erweiternde Auslegung des Begriffs „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ auch auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht danach keine Veranlassung.

Die Sache war auch nicht gern. § 28 FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Denn es ist dem Senat keine abweichende, auf weitere Beschwerde ergangene Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts bekannt. § 574 ZPO ist hier nicht anzuwenden. Auf die weitere Frage, ob in Verfahren nach dem WEG ggf. die vom Bundesgerichtshof für Zwangsvollstreckungsverfahren vertretene einschränkende Auslegung der Vorschrift in § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG in Betracht käme, kommt es für die vorliegende Entscheidung nicht an.

Die Entscheidung ergeht gern. §§ 32 Abs. 2 S. 1 RVG, 31 Abs. 5 KostO gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Anmerkung:**1. Einleitung: Die Sonderzuständigkeit des OLG für Fälle mit Auslandsbeteiligung**

Im Zuge der ZPO-Reform wurde in § 119 GVG die Rechtsmittelzuständigkeit der Oberlandesgerichte für Fälle mit Auslandsbeteiligung geschaffen. Der hier interessierende Passus des Gesetzes lautet:

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, ...
- b) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte; ...

Diese Sonderzuweisung ist das einzige „Relikt“ des ursprünglich mit der ZPO-Reform verfolgten Zieles, eine einheitliche OLG-Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amts- und Landgerichte zu schaffen. Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch der Internationalisierung des Rechts Rechnung getragen werden, da bei dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung bestehe. Allerdings ist die Bestimmung nach allgemeiner Auffassung missglückt und schafft nur neue Probleme, ohne ein einziges zu lösen¹. Das liegt unter anderem daran, dass die OLG-Zuständigkeit nicht etwa davon abhängt, ob es im Streitfall tatsächlich auf ausländisches Recht ankommt. Vielmehr knüpft § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG rein formell an den allgemeinen Gerichtsstand einer Partei im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit an. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass sich bei einem allgemeinen Gerichtsstand im Ausland regelmäßig Fragen des Internationalen Privatrechts stellen; das Kriterium des Gerichtsstands gewährleiste eine hinreichende Bestimmtheit und damit Rechtssicherheit für die Abgrenzung der Berufungszuständigkeit zwischen Landgericht und Oberlandesgericht². Somit ist das OLG z.B. auch für Berufungen in Wohnraummietsachen zuständig, wenn nur der (frühere) Mieter inzwischen seinen Wohnsitz im Ausland hat³. Das ist natürlich wenig sinnvoll, weil sich namentlich bei Wohnraummietsachen keine Probleme des Internationalen Privatrechts stellen und erst recht kein ausländisches Recht zur Anwendung kommt; es gilt vielmehr ohne Einschränkung das deutsche Wohnraummietrecht mit dem Amtsgericht der belegen Sache als zuständiger erster Gerichtsinstanz (§ 29 a ZPO).

1 So *Brand/Karpenstein*, NJW 2005, 1319 m.w.N. Ausführlich auch *Zöller/Gummer*, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 119 GVG, Rn. 13 ff.

2 BGH v. 9.2.2003 - IV ZB 31/02, NJW 2003, 1672.

3 BGH v. 15.7.2003 - VIII ZB 30/03, NZM 2003, 799 = ZMR 2003, 823.

2. Einschränkende Auslegung der Zuständigkeitsnorm?

Der IX a-Zivilsenat des BGH hielt deshalb in einer Entscheidung vom 19.3.2004 eine einschränkende Auslegung der Zuständigkeitsnorm § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG für geboten⁴. In der Entscheidung ging es um ein Zwangsverwaltungsverfahren. Der Eigentümer des zwangsverwalteten Objekts hatte seinen Wohnsitz im Ausland. Einer der Verfahrensbeteiligten legte gegen die Festsetzung der Zwangsverwaltervergütung durch das Amtsgericht Beschwerde ein; die Frage war, ob aufgrund der Auslandsberührung das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig war. Der IX a-Zivilsenat verneinte diese Frage „nach Sinn und Zweck der Vorschrift“. Die Annahme des Gesetzgebers, in Sachen mit Auslandsbezug bestehe ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung, fände bei Zwangsversteigerungsverfahren über deutsche Grundstücke keinen auch nur entfernt möglichen Anhaltspunkt. Denn national und international sei ausschließlich das Vollstreckungsgericht des deutschen Belegenheitsortes zuständig (§§ 802, 869 ZPO, 1, 2 ZVG). Für das Zwangsversteigerungsverfahren gälten stets die Vorschriften der lex fori. Es könne vom Gesetzgeber deshalb nicht gewollt gewesen sein, Zwangsversteigerungsbeschwerden nur wegen Beteiligung deutscher Staatsangehöriger mit allgemeinem Gerichtsstand im Ausland den mit Verfahren dieser Art sonst nicht mehr befassten Oberlandesgerichten zuzuweisen.

Diese Auffassung steht allerdings in diametralem Gegensatz zu den Erkenntnissen des VIII. Zivilsenats in seiner Entscheidung vom 15.7.2003⁵. Denn ebenso wie in Zwangsversteigerungs- bzw. Zwangsverwaltungsverfahren gilt auch in Wohnraummietsachen eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Belegenheitsortes unter ausschließlicher Anwendung der Vorschriften der lex fori. Trotzdem hielt der VIII. Zivilsenat die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Berufung und Beschwerde bei Auslandsbeteiligung für zwingend. Ein Ausschluss der Mietstreitigkeiten aus dem Anwendungsbereich des § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GVG komme nicht in Betracht. Er sei aus dem Wortlaut des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG nicht ersichtlich und würde deswegen der verfassungsrechtlich gebotenen Klarheit der Rechtsmittelvorschriften (Verweis auf BVerfGE 74, 228) widersprechen. Es komme deshalb nicht darauf an, dass sich im Mietrecht kaum Probleme des Internationalen Privatrechts stellten und auch nicht darauf, ob internationales Recht Anwendung finde oder nicht.

Der Auffassung des VIII. Zivilsenats des BGH ist zuzustimmen und diejenige des IXa-Zivilsenats abzulehnen⁶. Die gesetzliche Regelung ist zwar inhaltlich missglückt, aber nach

4 BGH v. 19.3.2004 – IX a ZB 23/03, BGHReport 2004, 1114.

5 Oben Fn. 3.

6 Zustimmung findet die Entscheidung des IXa-Zivilsenats allerdings z.B. bei Zöllner/Gummer a.a.O. (Fn. 1).

Wortlaut und gesetzgeberischem Willen eindeutig: Für die Rechtsmittelzuständigkeit des Oberlandesgerichts kommt es nur darauf an, ob eine Partei ihren Wohnsitz im Ausland hat und nicht darauf, ob sich Probleme des Internationalen Privatrechts stellen oder ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Es ist mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht vereinbar, wenn die Rechtsprechung die gesetzliche Regelung aufgrund eigener Zweckmäßigkeitserwägungen (mögen diese auch für sich genommen zutreffend sein) durch „einschränkende Auslegung“ schlichtweg übergeht.

3. Vorrangige Sonderregelung in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit?

Das OLG Stuttgart ließ in seinem Beschluss vom 6.2.2006 die Frage zwar dahinstehen, ob der vom IXa-Zivilsenat des BGH befürworteten einschränkenden Auslegung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG zu folgen sei; der Sache nach machte es sich diese Auffassung aber zu eigen.

Seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde verneinte das OLG Stuttgart mit der Begründung, die Regelung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG gelte in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht. Die Beschwerdezuständigkeit sei in § 19 Abs. 2 FGG umfassend den WEG-Gerichten zugewiesen; für eine „erweiternde Auslegung“ der von § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG erfassten „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ auch auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehe keine Veranlassung.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Zunächst stellen die streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Wohnungseigentumssachen gem. §§ 43 ff WEG, selbstverständlich bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dar: Es handelt sich evidenten Weise weder um verwaltungs- noch um strafrechtliche Angelegenheiten, sondern um Streitigkeiten unter Bürgern. Aber nicht nur aus diesem Grund unterfallen die Streitverfahren nach dem FGG der Zuständigkeitsnorm des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG; die Bestimmung deutet nach ihrer Formulierung sogar noch besonders darauf hin, dass auch die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit davon erfasst werden sollen, indem die Rechtsmittel „Berufung“ und „Beschwerde“ gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gleichrangig genannt werden. Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entspricht bekanntlich dem Rechtsmittel der Berufung im Zivilprozess, sodass es nicht einleuchtend ist, weshalb die Berufung im Zivilprozess mit Auslandsbezug vor das OLG gehören soll, die Beschwerde im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Auslandsbezug demgegenüber nicht

Das Argument, die Beschwerdezuständigkeit in FG-Sachen sei in § 19 Abs. 2 FGG umfassend und gewissermaßen vorrangig den WEG-Gerichten zugewiesen, trägt ebenfalls

nicht. Das FGG ist ein Rahmengesetz, das keine ausschließliche und vollständige Regelung des Verfahrens bezweckt, sondern abweichende Verfahrensvorschriften in Bundesgesetzen - wie dem GVG – zulässt. § 119 Abs. 1 Nr. 1b GVG ist eine solche abweichende Verfahrensvorschrift, die zudem jünger und spezieller ist als § 19 FGG und insbesondere – wie ausgeführt – keinerlei Einschränkung erkennen lässt. Daher gilt der Grundsatz: *lex specialis derogat legem generalem* (das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere).

Die vom OLG Stuttgart abgelehnte „erweiternde“ Auslegung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG läuft – genauso wie die Auffassung der IXa-Zivilsenats des BGH - auf eine von Wortlaut und Zweck der Norm nicht gedeckte „einschränkende Auslegung“ hinaus.

4. Fazit

Auch wenn das Ergebnis nicht sinnvoll ist: Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung ist auch in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Auslandsberührung das OLG für das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig.